

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ziethen**

Die Gemeindevertretung Ziethen hat aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ziethen vom 27.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben, die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 9 BestattG M-V) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in Menzlin vom 04.10.1993 außer Kraft.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Ziethen, den 27.10.2003

gez. Moede  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ziethen**

### **I. Reihengrabstätten**

#### 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an den Gebührenschuldner für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	250,00 €
c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte	200,00 €
d) anonyme Urnengrabstelle	200,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

#### 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofsatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	250,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	500,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	250,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	16,67 €
bb) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	16,67 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

#### 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte 200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen  
je Jahr

10,00 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Benutzung der Feierhalle/ Leichenhalle**

#### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Urne bis zu 10 Tagen	25,00 €
b) für jeden weiteren Tag	2,50 €

#### 2. Nutzung der Feierhalle

75,00 €

**Verfahrensvermerk:**

beschlossen am: 22.10.2003

ausgefertigt am: 27.10.2003

angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern: 10.11.2003

öffentliche Bekanntmachung am: 02.12.2003

Bekanntmachungsvermerk: Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen

**Hinweis entspr. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern**

Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens - und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ziethen, über das Amt Ziethen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ziethen, den 27.10.2003

(Siegel)

gez. Moede (Bürgermeister)